Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 269/24

Amtsgericht Sinzig

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Horst Berndt, Katharinastraße 7, 53501 Grafschaft

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

gegen

Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Beklagte -

1. Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Sinzig vom 09.04.2025 wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit aufgehoben (Zahlendreher bei den Rechtsanwaltskosten des Klägers) und die Kosten werden wie folgt festgesetzt.

2. Die nach dem Urteil des Amtsgerichts Sinzig vom 13.03.2025

von der Beklagten an den Kläger

zu erstattenden Kosten auf

428,28 €
(in Worten: vierhundertachtundzwanzig 28/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB hieraus seit 14.03.2025 festgesetzt.

Der zugrunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

Beim Kostenfestsetzungsbeschluss vom 09.04.2025 wurden statt 328,29 Euro vesehentlich 438,29 Euro bei der Berechnung der Kosten berücksichtigt. Aufgrund dieses Zahlendrehers ergab sich ein falsches Ergebnis. Aus diesem Grunde wurde der Beschluss vom 09.04.2025 aufgehoben.

Die Kosten der Klägerpartei waren antragsgemäß zu berücksichtigen, da versichert wurde, dass diese -für diese Angelegenheit- nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (§ 104 Absatz II Satz 3 ZPO).

Die von der Beklagten mitgeteilten Kosten der Rechtsanwaltskanzlei Manfred Müller (380,80 Euro) konnten bei der Kostenausgleichung nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um Kosten dieses Rechtsstreites handelt.
Die eingereichte Kostenrechnung bezieht sich auf eine strafrechtliche Angelegenheit.
Der Rechtsanwalt war für diesen Rechtsstreit nicht mandatiert. Bei der Kostenausgleichung können nur die Kosten dieses Rechtsstreites Berücksichtigung finden.

Ausgleichung zu 1. Festsetzungsentscheidung

Gerichtskosten:

Die gesamten Gerichtskosten des Rechtsstreits betragen 174,00 €. Von diesen Kosten haben zu tragen:

die Klagepartei	31,32 €
Kostenvorschuss der Klagepartei	312,00 €
nicht verbrauchter Vorschuss	280,68 €
davon verrechnet an die Beklagtenpartei:	142,68 €
zurückerstattet werden:	138,00 €
die Beklagtenpartei	142,68 €

die Beklagtenpartei hat keinen Vorschuss geleistet.

angerechneter Klagepartei-Vorschuss:	142,68 €
mit Schlussrechnung wurde erhoben	0,00 €
Erstattungsanspruch der Klagepartei:	142,68 €

Der nicht verbrauchte Kostenvorschuss von 138,00 € wurde zurückerstattet an die Klagepartei.

Außergerichtliche Kosten:

Klagepartei:	348,29 €
Beklagtenpartei:	0,00 €
außergerichtliche Kosten insgesamt:	348,29 €
davon haben zu tragen:	
die Klagepartei 18/100	62,69 €
die Beklagtenpartei 82/100	285,60 €
Erstattungsanspruch Klagepartei:	285,60 €

Die Ausgleichung von Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten führt somit zu einer Erstattung an die Klagepartei

in Höhe von **428,28 €**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Sinzig
Barbarossastraße 21
53489 Sinzig

oder bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Sinzig
Barbarossastraße 21
53489 Sinzig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Sinzig, den 29.04.2025

Lohner
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Schneider), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig